

Kapitel 3

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

*Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union
Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004*

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und
EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 2001 - 2004

**EDITION
EUROPA**

III.14 Budapestener Verfassungsentwurf, 2003

Der Entwurf der Budapestener Eötvös-Loránd-Universität vom Juni 2003 wurde von Kádár, Zoltán; Lipovecz, Julia; Mraz, Agoston; Gyürkés, Anita; Horváth, Bianka; Módis, Beatrix; Tóth, Marika ausgearbeitet

Dieser Entwurf, ist ein Ergebnis einer siebenköpfigen Arbeitsgruppe an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die zu einem Seminar zum Europäischen Konvent gehörten. Der Entwurf wurde auf den ersten Teil der Verfassung beschränkt.

Die Struktur orientiert sich am Vorschlag des Präsidiums vom Oktober 2002. Der Entwurf hat zum Ziel eine transparente, bürgernahe und stärker demokratisch legitimierte Union aufzuzeigen. Der Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird dabei jedoch bewusst ausgenommen.

Der Entwurf wird ohne Erläuterungen wiedergegeben.

BUDAPESTER ENTWURF FÜR EINE EUROPÄISCHE VERFASSUNG

PRÄAMBEL

DIE VÖLKER EUROPAS SIND ENTSCHLOSSEN, AUF DER GRUNDLAGE GEMEINSAMER WERTE EINE FRIEDLICHE ZUKUNFT ZU TEILEN, INDEM SIE SICH ZU EINER IMMER ENGEREN UNION VERBINDEN.

IN DEM BEWUSSTSEIN IHRES GEISTIG-RELIGIÖSEN UND SITTLICHEN ERBES GRÜNDET SICH DIE UNION AUF DIE UNTEILBAREN UND UNIVERSELLEN WERTE DER WÜRDE DES MENSCHEN, DER FREIHEIT, DER GLEICHHEIT UND DER SOLIDARITÄT. SIE BERUHT AUF DEN GRUNDSÄTZEN DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT. SIE STELLT DIE PERSON IN DEN MITTELPUNKT IHRES HANDELNS, INDEM SIE DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT UND EINEN RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS BEGRÜNDET.

DIE UNION TRÄGT ZUR ERHALTUNG UND ZUR ENTWICKLUNG DIESER GEMEINSAMEN WERTE UNTER ACHTUNG DER VIELFALT DER KULTUREN UND TRADITIONEN DER VÖLKER EUROPAS SOWIE DER NATIONALEN IDENTITÄT DER MITGLIEDSTAATEN UND DER ORGANISATION IHRER STAATLICHEN GEWALT AUF NATIONALER, REGIONALER UND LOKALER EBENE BEI. SIE IST BESTREBT, EINE AUSGEWOGENE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ZU FÖRDERN UND STELLT DEN FREIEN PERSONEN-, WAREN-, DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR SOWIE DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT SICHER.

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel 1: Gründung der Union

(1) Entsprechend dem Wunsch der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung die Europäische Union, eine immer engere Union unter den Völkern Europas gegründet, in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden, und Kompetenzen im gemeinsamen Interesse ausgeübt werden.

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die gleichen Werte teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

Artikel 2: Werte der Union

Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.

Artikel 3: Ziele der Union

(1) Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.

(3) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird.

(4) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

Artikel 4: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**Artikel 5: Grundrechte**

(1) Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll wiedergegeben.

(2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.

Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft

(1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie

haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

Sie besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

Sie genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

Sie haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

(3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**Artikel 8: Grundprinzipien**

(1) Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene erreicht werden können.

(4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.

Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien

(1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten

(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.

(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene – zusammenhängt.

Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten

(1) Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

(4) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

(5) Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.

Artikel 11: Ausschließliche Zuständigkeiten

(1) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:

- Zollunion
- gemeinsame Handelspolitik
- Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.

Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten

(1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.

(2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.

(3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.

(4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:

- Binnenmarkt
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Fischerei
- Verkehr
- transeuropäische Netze
- Energie
- Sozialpolitik
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
- Umwelt- Gesundheitswesen und
- Verbraucherschutz.

(5) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

Artikel 13: Unterstützende Maßnahmen

(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.

(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Beschäftigung
- Industrie
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- Kultur
- Sport
- Katastrophenschutz

(3) Die Union koordiniert die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Feststellung der Grundzüge dieser Politiken.

(4) Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.

Artikel 14: Flexibilitätsklausel

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments mit 2/3 Mehrheit die geeigneten Vorschriften.

(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.

TITEL IV: INSTITUTIONEN DER UNION

Artikel 15: Allgemeines

(1) Die Union besitzt einen einheitlichen institutionellen Rahmen, welcher die Kohärenz und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Union sicherstellt.

(2) Die der Union zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe und Institutionen wahrgenommen.:

- Europäischer Rat
- Europäisches Parlament
- Rat
- Kommission
- Gerichtshof
- Rechnungshof
- Europäische Zentralbank

(3) Jedes Organ und jede Institution handelt im Rahmen der ihr in diesem Vertrag jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten und

nach Maßgabe der für die einzelnen Bereiche darin vorgesehenen Verfahren, Bedingungen und Zwecke.
 Sie haben die Pflicht, eine offene, effiziente und unaufwendige Verwaltung sicherzustellen und zu fördern.
 Sie verhalten sich untereinander gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

- (4) Das Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.

Artikel 16: Der Europäische Rat

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Außenminister unterstützt. Der Präsident der Kommission besitzt kein Stimmrecht.

Der Europäische Rat wählt mit qualifizierter Mehrheit entsprechend Art. 18 Abs. 2 seinen hauptamtlichen Vorsitzenden (Hoher Vertreter der Europäischen Union) für einen Zeitraum von 2 * Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

Der Vorsitzende des Europäischen Rates bereitet dessen Sitzungen vor, führt den Vorsitz, leitet dessen Arbeiten und wacht über die Umsetzung der Beschlüsse. Er besitzt das volle Stimmrecht.

Der Vorsitzende vertritt die Union auf internationaler Ebene, unbeschadet der Kompetenzen der Kommission.

Artikel 17: Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Union zusammengeschlossenen Staaten. Die Mitglieder des Parlaments werden in einem einheitlichen europäischen Verfahren in allgemeiner und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Das Europäische Parlament ist grundsätzlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an der Rechtssetzung beteiligt. Es übt gemeinsam mit dem Rat die legislative Gewalt aus.

Das Europäische Parlament kann mittels einfacher Mehrheit die Kommission auffordern, Initiativen auszuarbeiten. Diese muss daraufhin innerhalb von 3 Monaten dem Europäischen Parlament die Initiative vorlegen.

Das Europäische Parlament kann durch Beschluss von einem Viertel seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse bilden.

Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium. Die Amtszeit des Präsidenten und des Präsidiums beträgt zweieinhalb Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

Das Europäische Parlament ist befugt gegenüber der Kommission oder einzelnen Kommissaren mittels 2/3 Mehrheit einen Misstrauensantrag zu stellen. Eine neue Kommission muss binnen 6 Monaten, einzelne Kommissare binnen 3 Monaten ernannt werden. Bis zur Ernennung ihrer Nachfolger werden die laufenden Geschäfte fortgeführt. Kommt keine Neuernennung zustande, so ist ein Vermittlungsausschuss einzuberufen.

Artikel 18: Der Rat der Europäischen Union

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln.

Der Rat ist befugt gemeinsam mit dem Parlament im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Rechtsakte zu erlassen. Der Rat entscheidet grundsätzlich mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder, welche 2/3 der europäischen Bevölkerung repräsentieren (qualifizierte Mehrheit), es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes.

Der Vorsitz im Rat wird von zwei Mitgliedstaaten für ein Jahr wahrgenommen. Es gilt das Rotationsprinzip, nach welchem alle 6 Monate ein Mitgliedstaat abgewechselt wird. Die Reihenfolge wird im Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Artikel 19: Die Kommission

Die Kommission besteht aus maximal 20 Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Kommission besitzt das ausschließliche Initiativrecht. Sie ist allein verantwortlich für den Vollzug der vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Rechtsakte und kontrolliert sowie überwacht die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Beschlüsse des Rates.

Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, schlägt mit qualifizierter Mehrheit eine Persönlichkeit vor, die sich zur Wahl zum Präsidenten der Kommission stellt.

Das Europäische Parlament wählt den Präsidenten mittels einer 2/3 Mehrheit.

Der gewählte Präsident bestimmt andere Persönlichkeiten, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt. Die designierte Kommission wird daraufhin als Kollektiv vom Europäischen Parlament mittels der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt. Der Kommissionspräsident ernennt daraufhin die einzelnen Kommissare, die er auch entlassen kann.

Der Europäische Außenminister, der gleichzeitig auch ein Vizepräsident der Kommission ist, wird im selben Verfahren vom Präsidenten der Kommission bestimmt und entlassen. Er ist zuständig für die operative europäische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Sinne von Artikel 28 und 29. Die Mitglieder der Kommission werden für eine Amtszeit von 5 Jahren benannt.

Artikel 20: Der Europäische Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof ist die höchste richterliche Instanz in der Europäischen Union. Er sichert im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verfassung sowie aufgrund dieser ergangenen Rechtsakte. Er wird durch ein Gericht Erster Instanz unterstützt.

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Auf einstimmigen Antrag des Gerichtshofes kann die Anzahl der Richter erhöht werden.

Der Gerichtshof tagt in Kammern von je 3 oder 5 Richtern oder als Plenum entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Regeln.

Der Europäische Gerichtshof wird von 10 Generalanwälten unterstützt.

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind.

Die Richter und Generalanwälte werden von dem Europäischen Parlament und dem Rat in einfacher Mehrheit und auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Die einmalige Wiederernennung ist zulässig.

Der Europäische Gerichtshof und das Gericht Erster Instanz sind zuständig für Klagen, die von einer Institution der Union oder einer Regierung oder eines Parlamentes eines Mitgliedstaates aufgrund Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieser Verfassung oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauch vorgebracht werden.

Jeder Unionsbürger kann vor dem Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht Erster Instanz wegen der Verletzung seiner Grundrechte durch Organe oder Institutionen der Union klagen.

Der Europäische Gerichtshof und das Gericht Erster Instanz sind berechtigt Vorabentscheidungen zu treffen, einen Rechtsakt der Union aufzuheben, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, Schadensersatzansprüchen statt zu geben und Bußen, Auflagen und Zwangsgelder festzusetzen.

Artikel 21: Der Europäische Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung der Europäischen Union wahr.

Die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes werden nach der Benennung durch den Europäischen Rat aufgrund der

Vorschläge der Mitgliedstaaten vom Europäischen Parlament mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt.

Der Rechnungshof besteht aus 15 Mitgliedern.

Zu Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Artikel 22: Die Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank legt die Geldpolitik der Union fest und führt sie aus. Sie unterstützt dabei die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union.

Das höchste Gremium der Europäischen Zentralbank ist der EZB-Rat. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Direktoriums werden vom Rat benannt und durch das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine einmalige Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 23: Die Rechtsinstrumente der Union

Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsinstrumente aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Das europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die europäische Verordnung ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht verbindlich.

Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Artikel 24: Gesetzgebungsakte

Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel „X“ (II. Teil der Verfassung) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so kommt der betreffende Rechtsakt nicht zustande.

Für die in Artikel „Y“ (GASP) und in Artikel „Z“ (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften.

Artikel 25: Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter

Der Rat, die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische

Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 26: Delegierte Verordnungen

In den europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen.

In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

Im Gesetz oder im Rahmengesetz wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zu Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:

Das Europäische Parlament oder der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist Einwände erheben.

Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden.

Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 27: Durchführungsrechtsakte

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.

Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission in den in Artikel Y (GASP) und Z (Polizei und Strafjustiz) des zweiten Teils genannten Fällen dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

Für die Durchführungsrechtsakte der Union können vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und vom Parlament nach Stellungnahme der Kommission Kontrollmodalitäten festgelegt werden.

Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.

Art. 28 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abs. 1

Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Aufgaben, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auch die Fortentwicklung hin zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion mit ausgewogenen zivilen und militärischen Fähigkeiten gehört. Es besteht die Möglichkeit zu einer verstärkten Zusammenarbeit.

Abs. 2

Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Rat der Europäischen Union gestaltet diese Politik nach Maßgabe von Teil II der Verfassung. Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Abs. 3

Der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union treffen die erforderlichen Entscheidungen nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Abs. 4

Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Europäischen Außenminister und von den Mitgliedstaaten mit den auf einzelstaatlicher und auf Unionsebene verfügbaren Mitteln umgesetzt.

Abs. 5

Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat auf internationaler Ebene eine Maßnahme ergreift oder eine Verpflichtung eingeht, die die Interessen der Union berühren könnte, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union oder im Europäischen Rat sowie den Europäischen Außenminister. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann.

Abs. 6

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nehmen der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union außer in den in Teil II der Verfassung vorgesehenen Fällen Entscheidungen einstimmig an. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder des Europäischen Außenministers oder auf gemeinsamen Vorschlag des Europäischen Außenministers und der Kommission.

Abs. 7

Der Europäische Rat kann einstimmig entscheiden, dass der Rat der Europäischen Union in anderen als den in Teil II der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Art. 29 Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Abs. 1

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst eine verstärkte Integration bei Streitkräften und Rüstung, einschließlich der Bündelung von Fähigkeiten und Arbeitsteilung mit dem Ziel integrierter Streitkräfte und eine Europäische Rüstungspolitik. Es besteht die Möglichkeit zu einer verstärkten Zusammenarbeit.

Abs. 2

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig eine entsprechende Entscheidung gefasst hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, eine solche Entscheidung gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Abs. 3

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten.

Die Union achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Abs. 4

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bei Missionen zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit außerhalb der Union eingesetzt werden.

Abs. 5

Die Mitgliedstaaten stellen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik militärische und zivile Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung.

Abs. 6

Entscheidungen über die Durchführung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Entscheidungen über die Einleitung einer Mission gemäß diesem Artikel, werden vom Rat der Europäischen Union einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Außenministers oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Europäischen Außenminister kann den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union - gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission - vorschlagen.

Abs. 7

Der Rat der Europäischen Union kann einstimmig die Durchführung einer Mission im Rahmen der Union einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Teil II der Verfassung durchgeführt.

Abs. 8

Solange keine Entscheidung des Rates der Europäischen Union gemäß Absatz 2 ergangen ist, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung aufgenommen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Teil II der Verfassung verankert.

Abs. 9

Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gehört; es wird regelmäßig über die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterrichtet.

Artikel 30: Die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen, durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen, durch eine operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, wie sie in Teil II der Verfassung vorgesehen ist.

Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen können ein Viertel der Mitgliedstaaten gemeinsam ein Initiativrecht ausüben.**Artikel 31: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union**

Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach den in Artikel 8 genannten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.

Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel 32: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und von den Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und werden durch diese

Bekanntgabe wirksam.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 33: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Der Arbeitsweise der Union liegt der Grundsatz der Gleichheit der Bürger zugrunde. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Artikel 34: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

Das Europäische Parlament tagt öffentlich; gleiches gilt auch für den Rat und die Sitzungen der Ausschüsse des Parlaments, wenn sie über Gesetzgebungsvorschläge beraten.

Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten – gleich, in welcher Form sie erzeugt werden – des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie der von diesen Organen geschaffenen Agenturen und Einrichtungen.

Die allgemeinen Grundsätze, die Bedingungen und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Die unter Absatz 2 fallenden Organe, Agenturen oder Einrichtungen legen jeweils in ihrer Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 35: Grundsatz der partizipatorischen Demokratie

Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.

Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Die Bürger der Union haben das Recht, auch die Stellungnahmen der repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft, die im Dialog abgefasst worden sind, kennen zu lernen. Dieses Recht kann durch ein europäisches Gesetz eingeschränkt werden.

Artikel 36: Politische Parteien auf europäischer Ebene

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind ein wichtiger Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, auch ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 37: Achtung der Kirchen und der weltanschaulichen Gemeinschaften

Die Europäische Union pflegt mit den Kirchen, religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen regelmäßigen Dialog.

Die Union achtet den Status, den Kirchen, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt diesen nicht.

Artikel 38: Die Europäischen Bürgerbeauftragten

Es wird ein Allgemeiner Bürgerbeauftragter ernannt, der Beschwerden über Missstände in den Organen der Union entgegennimmt, untersucht und darüber öffentlich Bericht erstattet. Er kann auch auf Grundlage eines europäischen Gesetzes von Amts wegen tätig werden.

Zum Schutz personenbezogener Daten wird ein weiterer Bürgerbeauftragter (Europäischer Datenschutzbeauftragter) mit den

gleichen Rechten ernannt, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, prüft.

Beide Bürgerbeauftragten werden aufgrund einer Vorschlagsliste des Rates vom Europäischen Parlament auf 6 Jahren gewählt und sind beiden Organen verantwortlich.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel 39: Die Finanzmittel der Union

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(2) Die Bestimmungen über das System der Eigenmittel unter anderem die Regelung einer europäischen Umsatzsteuer (Europasteuer) der Union wird in einem europäischen Gesetz geregelt

(3) Die Feststellung des Gesamtsteuersatzes geschieht in den Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Union kann jedoch Rahmenwerte bestimmen.

Artikel 40: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 41: Das Haushaltsverfahren der Union

Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr durch ein Gesetz gemäß Artikel 24 bewilligt.

Der Haushaltsplan der Union wird unter Einhaltung der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau aufgestellt.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel 42 Zwischen der Union und den Nachbarstaaten kann ein Vertrag über besondere Beziehungen geschlossen werden.

TITEL IX: DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 43 Beitritt zur Union

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen,

- die ihre Werte gem. Art. 2 teilen und sie gemeinsam umsetzen möchten;
- die Grundrechte gem. Art. 5 respektieren;
- die Bereitschaft und die Fähigkeit besitzen, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen und anzuwenden.

(2) Das Beitrittsverfahren der neuen Mitgliedstaaten beginnt auf Grund eines Antrags, der an die Kommission gerichtet werden soll. Die Kommission soll den Antrag veröffentlichen.

(3) Auf Vorschlag der Kommission entscheiden der Rat und das Parlament gemeinsam über den Beitrittsantrag. Daraufhin tritt die Kommission in Beitrittsverhandlungen mit dem antragstellenden Staat ein. Der so ausgehandelte Beitrittsvertrag wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet und bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie der Ratifizierung nach den jeweiligen verfassungsmäßigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 44 Aussetzung der mit der Unionszugehörigkeit verbundenen Rechte

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 2 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat

besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder

Artikel 45 Austritt aus der Union

Jeder Mitgliedstaat hat das Recht auf freiwilligen Austritt aus der Union.

TITEL X: ÄNDERUNGEN DER VERFASSUNG

Artikel 46: Verfahren der Verfassungsänderung

Für Änderungen dieser Verfassung ist ein Konvent einzuberufen.

Der Konvent soll sich zusammensetzen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Europäischen Rates bzw. deren Vertretern, einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, zwei Vertretern der Kommission und jeweils zwei Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten.

Bewerberländer werden in vollem Umfang an den Beratungen des Konvents beteiligt, können jedoch einen Konsens nicht verhindern.

Die Mitglieder des Konvents können sich nur dann durch Stellvertreter ersetzen lassen, wenn sie nicht anwesend sind, wobei die Stellvertreter in derselben Weise benannt werden wie die Mitglieder.

Der Konvent soll auf Beschluss von zwei Organen der Europäischen Union einberufen werden, namentlich des Europäischen Rates, des Europäischen Parlamentes, des Rates oder der Kommission, welche mit je 2/3 ihrer Mitglieder beschließen.

Ist der Konvent zu einem Beschluss gekommen, ist der resultierende Änderungsvorschlag durch einstimmigen Beschluss des Rates den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorzulegen.

